



GEWAN | Webservice

Freigabeverfahren für WS-LRA und WS-eVD

Autoren: Hansjörg Zitzmann (LfStaD)
Erwin Dworzak (LfStaD)
Rohe Sebastian (LfStaD)

Stand: 14.09.2005

Version: 2.0.1



Änderungshistorie

Version	Datum	Autor	Beschreibung
1.0.0	12.01.2005	Zitzmann	Erste Version
1.0.1	25.02.2005	Rohe	Kapitel Voraussetzungen angepasst
1.1.0	19.04.2005	Dworzak	Kapitel Risiken hinzugefügt
1.1.1	27.07.2005	Dworzak	Kapitel Freigabeverfahren aktualisiert
2.0.0	28.07.2005	Dworzak	Kapitel Voraussetzungen und Versionierung untergliedert, Kapitel Freigabeverfahren klarifiziert
2.0.1	14.09.2005	Zitzmann	Anpassungen in Kapitel 1 + 3 + 4

Weitere Dokumente (es gilt jeweils die aktuelle Version)

Herausgeber	Autor	Beschreibung
LfStaD		Testfälle für das Freigabeverfahren für WS-LRA
LfStaD		Testfälle für das Freigabeverfahren für WS-eVD



Inhaltsverzeichnis

1. AUSGANGSLAGE DES PROJEKTS GEWAN WEBSERVICE	4
2. VORAUSSETZUNGEN	6
2.1 Voraussetzungen für das Freigabeverfahren	6
2.2 Voraussetzungen für den Pilot- und Echtbetrieb	6
2.2.1 Bei kreisangehörigen Kommunen	6
2.2.2 Bei Landratsämtern	6
3. FREIGABEVERFAHREN	7
3.1 Freigabeverfahren für kreisangehörige Kommunen	8
3.2 Freigabeverfahren für kreisfreie Städte und Landratsämter	9
3.3 Pilotbetrieb (Test bei den Empfangsstellen)	9
3.4 Freigabeerklärung durch das LfStaD	10
4. VERSIONIERUNG DER SCHNITTSTELLE	11
4.1 Änderungen der Schnittstelle zu GEWAN Webservice	11
4.2 Änderung der internen Schnittstelle eines Gewerbeverfahren	11
4.3 Erneutes Freigabeverfahren	11
5. SONSTIGES	12
5.1 Kündigung durch die Kommunen bzw. Verfahrenshersteller	12
5.2 Verfahren bei Lieferung von unzureichenden Daten	12



1. Ausgangslage des Projekts GEWAN | Webservice

Das vom LfStaD entwickelte und betreute Gewerbeverfahren GEWAN 3.x verschickt seit Februar 2005 die Abdrucke der Gewerbemeldungen an alle gesetzlich vorgeschriebenen Empfangsstellen statt in Papierform ausschließlich in elektronischer Form.

Der elektronische Verständigungsdienst hat für alle Beteiligten viele Vorteile:

- a) **Zeitersparnis:** Die Daten werden statt auf dem Postweg elektronisch an die Empfangsstellen übermittelt.
- b) **Kostensparnis:** Die Kommunen sparen durch den Wegfall der Papier- und Portokosten, die neun Empfangsstellen durch den Wegfall der manuellen Nacherfassung der Daten.
- c) **Identische Daten:** Aufgrund der medienbruchfreien Datenübertragung und dem Wegfall der manuellen Neuerfassung kann es nicht mehr zu Schreibfehlern bei den Empfangsstellen kommen, alle beteiligten Stellen haben somit dieselben Daten.

Da neben anderen Stellen des Freistaats Bayern auch das eigene Haus (Statistik) vom elektronischen Verständigungsdienst profitiert, liegt es im Interesse des LfStaD, den elektronischen Verteildienst auch den bayerischen Kommunen, die nicht GEWAN einsetzen, anzubieten. Hierzu hat das LfStaD das Verfahren GEWAN | Webservice entwickelt. Dieses Verfahren besteht aus mehreren einzelnen Webservices:

- **WS-LRA:**
Der Webservice ist bei kreisangehörigen Gemeinden im Einsatz. Über diesen Webservice können Kommunen ihre Gewerbemeldungen an das zuständige Landratsamt übermitteln. Das Landratsamt hat die Aufgabe, die Gewerbemeldungen rechtlich zu prüfen und sie entweder zu genehmigen oder bei Fehlern zu beanstanden. Beanstandete Meldungen werden von der Gemeinde über den Webservice gelesen und müssen als korrigierte Meldungen erneut an das Landratsamt geschickt werden. Eine Voraussetzung für die Nutzung des WS-LRA ist, dass das zuständige Landratsamt das Verfahren GEWAN | LRA einsetzt
- **WS-eVD:**
Der Webservice ist grundsätzlich bei kreisfreien Gemeinden eingesetzt. Diese können ihre Gewerbemeldungen direkt an den elektronischen Verständigungsdienst von GEWAN schicken. Von dort werden die Gewerbemeldungen automatisiert an die Empfangsstellen elektronisch weitergeleitet.

Für den Fall, dass ein gesamter Landkreis mit Landratsamt ein Gewerbeverfahren eines Herstellers einsetzt, besteht die Möglichkeit, dass das Landratsamt direkt die Gewerbemeldungen aller seiner kreisangehörigen Gemeinden an den Webservice WS-eVD übermittelt.

In der Entwicklung sind noch weitere Webservices unter anderem auch für eine Suche in der Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ2003.



Im Februar 2005 sind die Hersteller von Gewerbeverfahren zu einer Informationsveranstaltung eingeladen worden. Dort wurde ihnen GEWAN | Webservice vorgestellt. Gleichzeitig wurde ihnen angeboten, den GEWAN | Webservice WS-LRA bei den ihr Verfahren einsetzenden Kommunen eines Landkreises¹ im Pilotbetrieb zu testen (für den GEWAN | Webservice WS-eVD ist der Pilotbetrieb bei einer kreisfreien Stadt erforderlich).

Nach Abschluss des jeweiligen Freigabeverfahren² kann das Verfahren GEWAN | Webservice von allen dieses Gewerbeverfahren einsetzenden kreisangehörigen Kommunen³ (WS-LRA) bzw. kreisfreien Städten (WS-eVD) genutzt werden. Landratsämter können WS-eVD nur nutzen, wenn sie die Meldungen für alle kreisangehörigen Kommunen ihres Landkreises an den Webservice übermitteln.

¹ gilt nur für Landkreise, bei denen das Landratsamt GEWAN einsetzt

² es gibt jeweils ein eigenes Freigabeverfahren für WS-LRA und WS-eVD

³ gilt nur für kreisangehörigen Kommunen, deren Landratsamt GEWAN einsetzt



2. Voraussetzungen

2.1 Voraussetzungen für das Freigabeverfahren

Vor Beginn des jeweiligen Freigabeverfahrens (vgl. Kapitel 3.1 und 3.2) muss ein Hersteller einen entsprechenden Freigabeantrag stellen. In diesem verpflichtet sich der Hersteller zur Durchführung der zu diesem Zeitpunkt vom LfStaD für dieses Freigabeverfahren vorgeschriebenen Tests. Diese Tests umfassen insbesondere folgende Punkte:

- a) die Daten müssen den Vorgaben der aktuell gültigen Schnittstellenbeschreibung entsprechen, insbesondere
 - muss jeder Betrieb eine eindeutige Betriebs-ID haben
 - muss jede Person (natürlich und juristisch) eine eindeutige Personen-ID haben
 - muss zumindest die Schwerpunkttätigkeit nach WZ 2003 signiert sein
 - müssen Name und interne Schnittstellenversionsnr. des Gewerbeverfahrens, sowie die Version der GEWAN | Webservice-Schnittstelle übergeben werden
- b) die Daten müssen über den Webservice nach GEWAN eingelesen werden können
- c) die geforderten Schlüsselverzeichnisse müssen benutzt werden
- d) die Daten im Ausdruck des Gewerbeverfahrens müssen mit den elektronisch gelieferten Daten übereinstimmen.

2.2 Voraussetzungen für den Pilot- und Echtbetrieb

Aufgrund der unterschiedlichen Abläufe gibt es zwei GEWAN | Webservices. Kreisangehörige Kommunen verwenden den GEWAN | Webservice WS-LRA, kreisfreie Städte bzw. Landratsämter WS-eVD. Bei kreisangehörigen Kommunen und Landratsämtern muss neben dem Einsatz eines vom LfStaD freigegebenen Gewerbeverfahrens die nachfolgende Voraussetzung zwingend erfüllt sein, um den GEWAN | Webservice nutzen zu können.

2.2.1 Bei kreisangehörigen Kommunen

Da in Bayern das Landratsamt Gewerbemeldungen prüfen und genehmigen muss, bevor sie an die Empfangsstellen weiter geleitet werden, können kreisangehörige Kommunen den GEWAN | Webservice WS-LRA nur nutzen, wenn das zuständige Landratsamt GEWAN einsetzt.

2.2.2 Bei Landratsämtern

Landratsämter, die Fremdverfahren einsetzen, können den GEWAN | Webservice WS-eVD nur nutzen, wenn sie für alle kreisangehörigen Kommunen ihres Landkreises die Daten an den Webservice übermitteln.



3. Freigabeverfahren

Aufgrund der unterschiedlichen Abläufe gibt es zwei GEWAN | Webservices. Kreisangehörige Kommunen verwenden WS-LRA, kreisfreie Städte bzw. Landratsämter WS-eVD. Für jeden GEWAN | Webservice ist ein eigenes Freigabeverfahren erforderlich.

Die von kreisfreien Städten bzw. Landratsämtern kommenden Daten werden temporär gespeichert. Die Daten der kreisangehörigen Kommunen werden dauerhaft gespeichert, da das zuständige (GEWAN einsetzende) Landratsamt zu Prüfungszwecken darauf zugreifen muss.

Bevor ein Verfahren für den Webservice freigegeben werden kann, muss

- a) zwischen dem Hersteller und dem LfStaD ein Vertrag geschlossen worden sein
- b) die Testphase (Kapitel 3.1 bzw. 3.2) erfolgreich abgeschlossen worden sein
und
- c) der Pilotbetrieb (Kapitel 3.3) erfolgreich abgeschlossen worden sein.

Bei jedem Freigabeverfahren führen Mitarbeiter des Herstellers oder von ihm dazu Beauftragte eine Testphase nach den in Kapitel 3.1 bzw. 3.2 aufgeführten Regeln durch.

Beim erstmaligen Freigabeverfahren müssen die Kommunen eines Landkreises bzw. eine kreisfreie Stadt nach dem erfolgreichen Abschluss der Testphase einen in der Regel einmonatigen Pilotbetrieb mit Echtdaten nach den in Kapitel 3.3 aufgeführten Regeln absolvieren. Bis zum Ende der Pilotphase müssen die testenden Kommunen ihre Meldungen weiter in Papierform an die Empfangsstellen schicken.

Abgesehen von der jeweiligen Pilotphase (Kapitel 3.3) werden vom GEWAN | Webservice ausschließlich Meldungen von freigegebenen Verfahren elektronisch an die Empfangsstellen übermittelt.



3.1 Freigabeverfahren für kreisangehörige Kommunen

Damit ein Gewerbeverfahren vom LfStaD für alle bayerischen kreisangehörigen Kommunen (vgl. Kapitel 2.2.1) freigegeben werden kann, muss es während einer Testphase mit dem GEWAN | Webservice WS-LRA ohne wesentliche Mängel Daten austauschen können. Auf Seiten des LfStaD wird hierzu ein fiktives Test-Landratsamt eingerichtet. Mitarbeiter des Herstellers oder von ihm dazu Beauftragte übernehmen die Rolle einer kreisangehörigen Kommune. Da es sich um fiktive Testdaten handelt, werden diese nicht an die Empfangsstellen übermittelt.

Die Testphase besteht aus mehreren Stufen:

- a) Das Gewerbeverfahren muss die vom LfStaD dafür vorgeschriebenen Testfälle an den Webservice WS-LRA übermitteln. Bei einem Teil der Testfälle müssen alle Felder gefüllt sein, bei dem Rest jeweils nur die Pflichtfelder. Hierbei sind die Vorgaben des LfStaD genau zu beachten. Die gedruckten Gewerbemeldungen sind entweder per Email als PDF (gewan-serviceline@rz-sued.bayern.de) oder per Fax (089-2119-1922) an das Testcenter des LfStaD zu übermitteln
- b) Das Testlandratsamt prüft die übermittelten Daten. Ein festgelegter Teil der Meldungen wird genehmigt, der Rest zurückgewiesen.
- c) Die abgelehnten Meldungen sind von der Kommune entsprechend den Vorgaben des Landratsamtes zu korrigieren und an den Webservice WS-LRA zu übermitteln.
- d) Das Testlandratsamt prüft die korrigierten Meldungen und lehnt einen festgelegten Teil davon erneut ab. Dadurch soll sicher gestellt werden, dass auch das erneute Ablehnen einer korrigierten Meldung einwandfrei verarbeitet werden kann.
- e) Die abgelehnten Meldungen sind von der Kommune entsprechend den Vorgaben des Landratsamtes zu korrigieren und an den Webservice WS-LRA zu übermitteln.
- f) Das zuständige Landratsamt prüft und genehmigt die zum zweiten Mal korrigierten Meldungen.
- g) Das LfStaD vergleicht alle Testfälle mit beim LfStaD vorliegenden Referenzdaten. Bei einem negativen Ergebnis muss der Test zum Teil oder komplett neu durchgeführt werden.

Nach erfolgreichem Abschluss der Testphase kann der in der Regel einmonatige Pilotbetrieb für das Gewerbeverfahren zum nächsten Monatsersten beginnen (Kapitel 3.3). Hierbei wird sicher gestellt, dass alle Empfangsstellen die an den Webservice WS-LRA übermittelten Daten problemlos verarbeiten können. Während dem Pilotbetrieb müssen die teilnehmenden kreisangehörigen Kommunen ihre Abdrucke weiterhin an die Empfangsstellen verschicken.



3.2 Freigabeverfahren für kreisfreie Städte und Landratsämter

Damit ein Gewerbeverfahren vom LfStaD für alle bayerischen kreisfreien Städte und Landratsämter (vgl. Kapitel 2.2.2) freigegeben werden kann, muss es während einer Testphase mit dem GEWAN | Webservice WS-eVD ohne wesentliche Mängel Daten austauschen können. Mitarbeiter des Herstellers oder von ihm dazu Beauftragte übernehmen die Rolle einer kreisfreien Stadt. Da es sich um fiktive Testdaten handelt, werden diese nicht an die Empfangsstellen übermittelt.

Die Testphase besteht aus zwei Stufen:

- a) Das Gewerbeverfahren muss die vom LfStaD dafür vorgeschriebenen Testfälle an den Webservice WS-eVD übermitteln. Bei einem Teil der Testfälle müssen alle Felder gefüllt sein, bei dem Rest jeweils nur die Pflichtfelder. Hierbei sind die Vorgaben des LfStaD genau zu beachten. Die gedruckten Gewerbemeldungen sind entweder per Email als PDF (gewan-serviceline@rz-sued.bayern.de) oder per Fax (089-2119-1922) an das Testcenter des LfStaD zu übermitteln
- b) Das LfStaD vergleicht alle Testfälle mit beim LfStaD vorliegenden Referenzdaten. Bei einem negativen Ergebnis muss der Test zum Teil oder komplett neu durchgeführt werden.

Nach erfolgreichem Abschluss der Testphase kann der in der Regel einmonatige Pilotbetrieb für das Gewerbeverfahren zum nächsten Monatsersten beginnen (Kapitel 3.3). Hierbei wird sicher gestellt, dass alle Empfangsstellen die an den Webservice WS-eVD übermittelten Daten problemlos verarbeiten können. Während dem Pilotbetrieb müssen die teilnehmenden kreisfreien Städte und/oder Landratsämter ihre Abdrucke weiterhin an die Empfangsstellen verschicken.

3.3 Pilotbetrieb (Test bei den Empfangsstellen)

Vor Beginn des Pilotbetriebs informiert das LfStaD die Empfangsstellen über die teilnehmenden Kommunen, da diese während dem Pilotbetrieb die Daten doppelt liefern (elektronisch und in Papierform). Der Pilotbetrieb ist lediglich für das jeweils erste Freigabeverfahren eines Gewerbeverfahren erforderlich, für Freigabeverfahren aufgrund geänderter Schnittstellen (siehe Kapitel 4) kann der Pilotbetrieb entfallen⁴.

Der Pilotbetrieb kann immer nur zu einem Monatsersten beginnen und dauert mindestens einen Monat⁵. Während der Pilotphase prüfen die Empfangsstellen die Datenqualität der vom getesteten Verfahren gelieferten Echtdaten.

⁴ das LfStaD behält sich vor, dass bei größeren Änderungen der Schnittstelle zu GEWAN | Webservice aufgrund von Rechtsänderungen ein erneuter Pilotbetrieb durchgeführt wird

⁵ die genaue Dauer hängt von der Datenmenge und -qualität ab, der Pilotbetrieb dauert in jedem Fall bis zum Ende eines Kalendermonats



Sofern die Empfangsstellen mit der Qualität der gelieferten Daten zufrieden sind, gibt das LfStaD das geprüfte Gewerbeverfahren zum nächsten Monatsersten für den Webservice WS-LRA bzw. WS-eVD frei (siehe Kapitel 3.4). Das LfStaD teilt dem Hersteller nach Möglichkeit in der dritten Woche des Pilotbetriebs mit, ob der Pilotbetrieb planmäßig abgeschlossen wird, damit dieser genügend Zeit hat, seine Kommunen und/oder Landratsämter zu informieren.

3.4 Freigabeerklärung durch das LfStaD

Nachdem ein Gewerbeverfahren erfolgreich das Freigabeverfahren (Test- und Pilotbetrieb) durchlaufen hat und die Vereinbarung zwischen dem Hersteller und dem LfStaD unterzeichnet worden ist, erhält der Hersteller für diese Version der Schnittstelle des GEWAN | Webservice eine offizielle Freigabe durch das LfStaD ("Freigegeben für WS-LRA <versionsnummer>" bzw. "Freigegeben für WS-eVD <versionsnummer>").

Der Gewerbeverfahrenshersteller teilt dem LfStaD mit, ab welcher Version seines Gewerbeverfahrens die freigegebene Schnittstelle eingesetzt wird. Das LfStaD veröffentlicht auf seiner Homepage (www.gewan.de) eine Liste der derzeit freigegebenen Verfahren inkl. deren interner Schnittstellen- und Verfahrensversionsnummer (laut Hersteller). Bei Änderung der Schnittstelle zu GEWAN | Webservice durch das LfStaD (siehe Kapitel 4.1) kann zusätzlich eine zeitliche Begrenzung stehen:

Nach der Verfahrensfreigabe können alle bayerischen Kommunen und/oder Landratsämter, die das Verfahren dieses Herstellers in der vom LfStaD freigegebenen Version nutzen, den entsprechenden GEWAN | Webservice (WS-LRA bzw. WS-eVD) jeweils zu einem Monatsersten nutzen.

Sobald eine Behörde im Echtbetrieb den GEWAN | Webservice nutzt, darf sie nicht mehr zusätzlich Abdrucke in Papierform an das Landratsamt bzw. die Empfangsstellen schicken.



4. Versionierung der Schnittstelle

4.1 Änderungen der Schnittstelle zu GEWAN | Webservice

Außer bei kritischen Sicherheitslücken sollen die Verfahrenshersteller bei allen Änderungen der Schnittstelle zu GEWAN | Webservice durch das LfStaD sechs Monate Zeit bekommen, diese in ihr Programm einzubauen und die entsprechenden Updates an die Kommunen und Landratsämter zu verteilen. Das LfStaD informiert die Verfahrenshersteller nach Möglichkeit mindestens vier Monate vor Änderungen der Schnittstelle. Abgesehen von Änderungen der Schnittstelle aufgrund kritischer Sicherheitslücken oder Rechtsänderungen garantiert das LfStaD, dass der GEWAN | Webservice die vorherige Schnittstelle mindestens für die Dauer von zwei Monaten nach der Änderung bedienen kann. Die Verfügbarkeit der alten Version wird in jedem Fall nur zum Ende eines Kalendermonats abgeschaltet.

4.2 Änderung der internen Schnittstelle eines Gewerbeverfahren

Der Hersteller muss das LfStaD über jede Änderung der internen Schnittstelle (zum GEWAN | Webservice) eines vom LfStaD freigegebenen Gewerbeverfahren informieren. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, riskiert er im Falle von Kapitel 5.2 Absatz 1 die außerordentliche Kündigung durch das LfStaD.

4.3 Erneutes Freigabeverfahren

Bei jeder Änderung der Schnittstelle zu GEWAN | Webservice (siehe Kapitel 4.1) ist es erforderlich, dass für jedes freigegebene Gewerbeverfahren eine erneute Testphase mit dem Hersteller durchgeführt wird. Bei Änderungen der internen Schnittstelle eines Gewerbeverfahrens (siehe Kapitel 4.2) entscheidet das LfStaD abhängig von der Art und dem Umfang der Änderungen, ob ein erneutes Freigabeverfahren erforderlich ist. Hierbei können nach Vorgabe des LfStaD einzelne Testfälle entfallen.

Sofern nach Maßgabe des LfStaD eine erneute Testphase erforderlich ist, führen Mitarbeiter des Herstellers oder von ihm Beauftragte eine Testphase analog den in Kapitel 3.1 bzw. 3.2 aufgeführten Regeln durch. Nach erfolgreichem Abschluss der Testphase erhält der Hersteller für diese Version der Schnittstelle eine offizielle Freigabe durch das LfStaD ("Freigegeben für WS-LRA <versionsnummer>" bzw. "Freigegeben für WS-eVD <versionsnummer>").

Der Hersteller teilt dem LfStaD mit, ab welcher Version seines Gewerbeverfahren die freigegebene Schnittstelle eingesetzt wird. Das LfStaD veröffentlicht auf seiner Homepage (www.gewan.de) eine Liste der derzeit freigegebenen Verfahren inkl. deren interner Schnittstellen- und Verfahrensversionsnummer (laut Hersteller). Bei Änderungen der Schnittstelle zu GEWAN | Webservice durch das LfStaD kann zusätzlich eine zeitliche Begrenzung stehen (siehe Kapitel 3.4).



5. Sonstiges

5.1 Kündigung durch die Kommunen bzw. Verfahrenshersteller

Jede Kommune bzw. jeder Gewerbeverfahrenshersteller kann mit einem Monat Kündigungsfrist die Nutzung des GEWAN | Webservice jeweils zum Ende eines Kalendermonats einstellen. In diesem Fall müssen die betroffenen Kommunen ab dem Monatsersten nach Wirksamkeit der Kündigung ihre Meldungen per Papier an die Empfangsstellen schicken.

5.2 Verfahren bei Lieferung von unzureichenden Daten

Die Empfangsstellen sehen anhand des mitgelieferten Herstellernamens die Erstellquelle der elektronisch verschickten Daten.

Sollten nach der Pilotphase mehrere Empfangsstellen massive Beschwerden über die Datenqualität, Datenlieferung eines Gewerbeverfahren vorbringen,

- bei offensichtlich falschen und/oder fehlerhaften Daten in den Meldungen,
- bei fehlerhafter Übermittlung, wenn die teilnehmenden Gemeinden und Landratsämter die Gewerbemeldungen nicht oder in gedruckter Form oder elektronisch und gedruckt liefern,

wird das LfStaD im Interesse einer hohen Datenqualität bei allen Stellen die Daten dieses Verfahren nur noch bis zum Ende des laufenden Kalendermonats elektronisch entgegennehmen.

Das LfStaD informiert den Hersteller spätestens zehn Werktage vor Ende eines Kalendermonats, dass die Meldungen der sein Verfahren einsetzenden Kommunen ab dem nächsten Monatsersten so lange nicht mehr elektronisch weiter geleitet werden können, bis er sein Programm hinsichtlich der von den Empfangsstellen bemängelten Punkte überarbeitet hat und die Datenqualität in einer erneuten Test- und Pilotbetriebsphase von allen Empfangsstellen akzeptiert worden ist. In diesem Fall liegt es in der Verantwortung des Herstellers, alle sein Verfahren einsetzenden Kommunen rechtzeitig zu informieren, dass sie ab dem nächsten Monatsersten wieder Abdrucke an die Empfangsstellen schicken müssen.

Sofern die schlechte Datenqualität, Datenlieferung nur bei einzelnen Kommunen, die das Gewerbeverfahren nutzen, auftritt, wird das LfStaD die Entgegennahme der Daten nur für diese wenigen Kommunen zum Ende eines Kalendermonats einstellen, da die schlechte Datenqualität, Datenlieferung in diesem Fall nicht am Gewerbeverfahren, sondern am unzureichenden Ausfüllen der Felder durch diese wenigen Kommunen liegt. Für diese Kommunen werden die Daten erst wieder (zu einem Monatsersten) entgegen genommen, wenn sie die Felder mindestens in durchschnittlicher Qualität füllen. In diesem Fall informiert das LfStaD sowohl den Hersteller des Verfahrens als auch die betroffenen Kommunen.